

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. November 2016

927

GRG Nr.	16	EA 15	54
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Jürg Wiesli vom 3. Oktober 2016

„Schwarzmarkt, Prostitution, Kriminalität? – Bedrohung für den Thurgau durch das Abtauchen von Asylbewerbern im Asylzentrum Kreuzlingen.“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Gemäss Mitteilung des Staatssekretariates für Migration (SEM) hielten sich am 30. September 2016 insgesamt 56 Personen mit durchlaufenem Asylverfahren im Kanton Thurgau auf, für die beim SEM ein Gesuch um Vollzugsunterstützung gestellt worden ist. Vom 1. Januar bis 30. September 2016 reisten insgesamt 159 Personen, die dem Kanton Thurgau zugewiesen worden waren, unkontrolliert ab. Davon befanden sich 17 Personen nach einem negativem Asyl- bzw. Nichteintretensentscheid in der Vollzugs-phase, die übrigen im laufenden Asylverfahren. Von Juni bis August 2016 hat der Anteil von Personen, die kurze Zeit nach Stellung des Asylgesuches unkontrolliert – wohl meist Richtung Deutschland – abreisten, mit 40% bis 60% deutlich zugenommen. Seither ist dieser Anteil jedoch wieder zurückgegangen.

Frage 2

Die Kantonspolizei erstattet gegen Personen, die nicht dem Asylverfahren unterstehen bzw. sich illegal im Kanton Thurgau aufhalten, konsequent Strafanzeige wegen Verletzung der ausländerrechtlichen Bestimmungen. Solche Personen werden in der Folge weggewiesen und mit einem Einreiseverbot belegt.

Frage 3

Zieht eine Person ihr Asylgesuch im Verlaufe des Verfahrens zurück, wird sie dem

Grenzwachkorps (GWK) übergeben oder dem Migrationsamt gemeldet. Letzteres vollzieht sodann die Wegweisung bzw. stellt die betroffene Person durch Anordnung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen sicher. Bei den Unterkünften im Asylbereich handelt es sich nicht um geschlossene Anstalten. Entsprechend stellt die Unterbringung in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Bundes auch keinen Freiheitsentzug dar. Somit dürfen Asylsuchende das EVZ tagsüber, während der geregelten Ausgangszeiten, verlassen und können unkontrolliert abreisen. Um einer Zunahme unkontrollierter Abreisen entgegenzuwirken, hat das SEM in enger Zusammenarbeit mit dem GWK verschiedene Massnahmen ergriffen. Zum einen werden Personen, die an der Grenze aufgegriffen werden, aber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und auch nicht klar zum Ausdruck bringen, in der Schweiz ein Asylgesuch stellen zu wollen, konsequent zurückgewiesen. Ferner wird die zur gleichmässigen Auslastung der EVZ erforderliche Umverteilung von Asylsuchenden von Angehörigen des GWK und vom Sicherheitspersonal des jeweiligen Zentrums überwacht.

Frage 4

Es bestehen keine gesicherten Erkenntnisse, dass sich eine allfällige Zunahme von Personen mit illegalem Aufenthalt direkt auf die Zahl der in der Schweiz bzw. im Kanton Thurgau begangenen Straftaten auswirkt. Insbesondere konnten weder eine damit verbundene Zunahme von Verurteilungen wegen Schwarzarbeit oder krimineller Handlungen zur Deckung des Lebensunterhaltes untergetauchter Asylbewerber noch ein Anstieg der illegalen Prostitution festgestellt werden. Durch eine stark sichtbare Präsenz sorgt die Kantonspolizei im Übrigen für ein hohes Sicherheitsempfinden der Thurgauer Bevölkerung. Zudem werden im Rahmen von Schwerpunktaktionen regelmässig neutralgische Plätze überwacht und Personenkontrollen durchgeführt.

Frage 5

Aus der vorübergehenden Zunahme der Zahl von Personen, die kurze Zeit nach Einreichung eines Asylgesuches unkontrolliert abreisen (vgl. Antwort zu Frage 1), können keine Rückschlüsse hinsichtlich der künftigen mittel- und längerfristigen Entwicklung bzw. allenfalls damit verbundener Massnahmen gezogen werden.

Frage 6

Zwar ist das Dublin-System aufgrund der ausserordentlichen Flüchtlingssituation in Europa teilweise an seine Grenzen gestossen. Italien, als wichtigster Dublin-Partner der Schweiz, kommt seinen vertraglichen Verpflichtungen seit 2016 indessen effektiver nach und registriert grösstenteils die betroffenen Personen. Bei den anderen Dublin-Staaten stellt das SEM konsequent Übernahmeersuchen, sofern sich Hinweise auf deren mögliche Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens ergeben. Grundsätzlich erfolgt die Überstellung innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung des zuständigen Dublin-Staates. Bei Personen, die sich einer Wegweisung durch Untertauchen entziehen, ersucht das SEM den jeweiligen Partnerstaat um Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate. Die Schweiz konnte bislang bedeutend mehr Personen an andere Dublin-Staaten überstellen, als sie selbst übernehmen musste (Verhältnis ca. 6:1).

Sie ist daher gewillt, das Dublin-System weiterhin umfassend anzuwenden.

Frage 7

Der Schutz der Schweizer Grenze ist grundsätzlich Sache des Bundes bzw. des GWK. Der Regierungsrat ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon überzeugt, dass der Bund die aktuelle Migrationslage sehr aufmerksam verfolgt und seine Kontrollen – in enger Zusammenarbeit zwischen dem GWK und den Kantonen – laufend der jeweiligen Lage anpasst. Dies kommt insbesondere durch Schwergewichtseinsätze zu Gunsten besonders betroffener Regionen, z.B. durch gezielte Kontrollen bestimmter Verkehrswege, zum Ausdruck. Die angeregten Interventionen seitens des Kantons erscheinen deshalb nicht erforderlich.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach